

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.01.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-41/14

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3292

Antragsteller:

Erlus AG

Hauptstraße 106

84088 Neufahrn/NB

Geltungsdauer

vom: **8. Januar 2015**

bis: **8. Januar 2020**

Zulassungsgegenstand:

Säurekitt "ERLUS- Muffenfüllmaterial"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.4-3292 vom 5. Januar 2005, verlängert durch Bescheid vom 5. Februar 2010.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Säurekitt "Erlus Muffenfüllmaterial".

Der Säurekitt darf zum Versetzen von Formstücken aus Schamotte für Abgasanlagen nach DIN 18160-1¹ verwendet werden, und zwar für Abgasanlagen für trockene Betriebsweise und Abgasführung durch Unterdruck.

2 Bestimmungen für den Säurekitt "Erlus Muffenfüllmaterial"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Der Säurekitt ist ein chemisch- keramisch gebundener Kitt. Die Hauptkomponenten sind Schamotte, Wasserglas und Flugasche. Die Rezeptur ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

2.1.2 Rohdichte

Die Rohdichte (bei Raumtemperatur) muss $1,60 \text{ kg/dm}^3 \pm 0,05 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

2.1.3 Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper vor Temperaturbeanspruchung muss nach siebentägiger Lagerung bei Raumtemperatur $18,5 \text{ N/mm}^2 \pm 3 \text{ N/mm}^2$ betragen.

2.1.4 Druckfestigkeit nach Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper nach Temperaturbeanspruchung in Abhängigkeit von der Temperatur wurde ermittelt. Die dabei festgestellten Mittelwerte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.1.5 Wasserfestigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Proben bei der Prüfung durch Wasserlagerung mit anschließender Trocknung betrug im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 6,4 %.

2.1.6 Säurebeständigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Probekörper bei der Prüfung durch Säurebeanspruchung mit anschließender Trocknung betrug im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 11,5 %.

2.1.7 Spaltzugfestigkeit

Die Spaltzugfestigkeit wurde an unbeanspruchten Probekörpern sowie nach Bestimmung der relativen Gewichtsänderung an den Probekörpern für die Ermittlung der Wasserfestigkeit und an den Probekörpern für die Ermittlung der Säurebeständigkeit ermittelt. Die Mittelwerte der Prüfungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Spaltzugfestigkeiten

Zustand der Proben	Spaltzugfestigkeit f_{sz} (N/mm ²)
unbeansprucht (Ausgangssprobe)	3,0
nach 24 h Wasserlagerung und 7 Tage-Lagerung 20/65	3,1
nach 6 h Säurelagerung und 7 Tage-Lagerung 20/65	1,9

¹

DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen- Teil 1: Planung und Ausführung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3292

Seite 4 von 5 | 16. Januar 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Säurekitt ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge des Säurekitts muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Säurekitts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Säurekitts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Säurekitts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Mindestens einmal täglich ist zu prüfen, dass die vorgeschriebenen Ausgangsstoffe zur Herstellung des Versetzmittels verwendet werden und das vorgeschriebene Mischungsverhältnis eingehalten wird.
- Mindestens einmal monatlich sind die Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung und die Rohdichte zu prüfen.
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.
- Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3292

Seite 5 von 5 | 16. Januar 2015

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Versetzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Formstücken und Formsteinen aus Schamotte sowie ihrer Versetzungsmittel für Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine (Schamotte-Richtlinien) - Fassung November 1987 - durchzuführen.

Für die Werte der Druckfestigkeit bei Temperaturbeanspruchung ist eine Darstellung in Kurvenform gemäß Anlage 1 zu wählen.

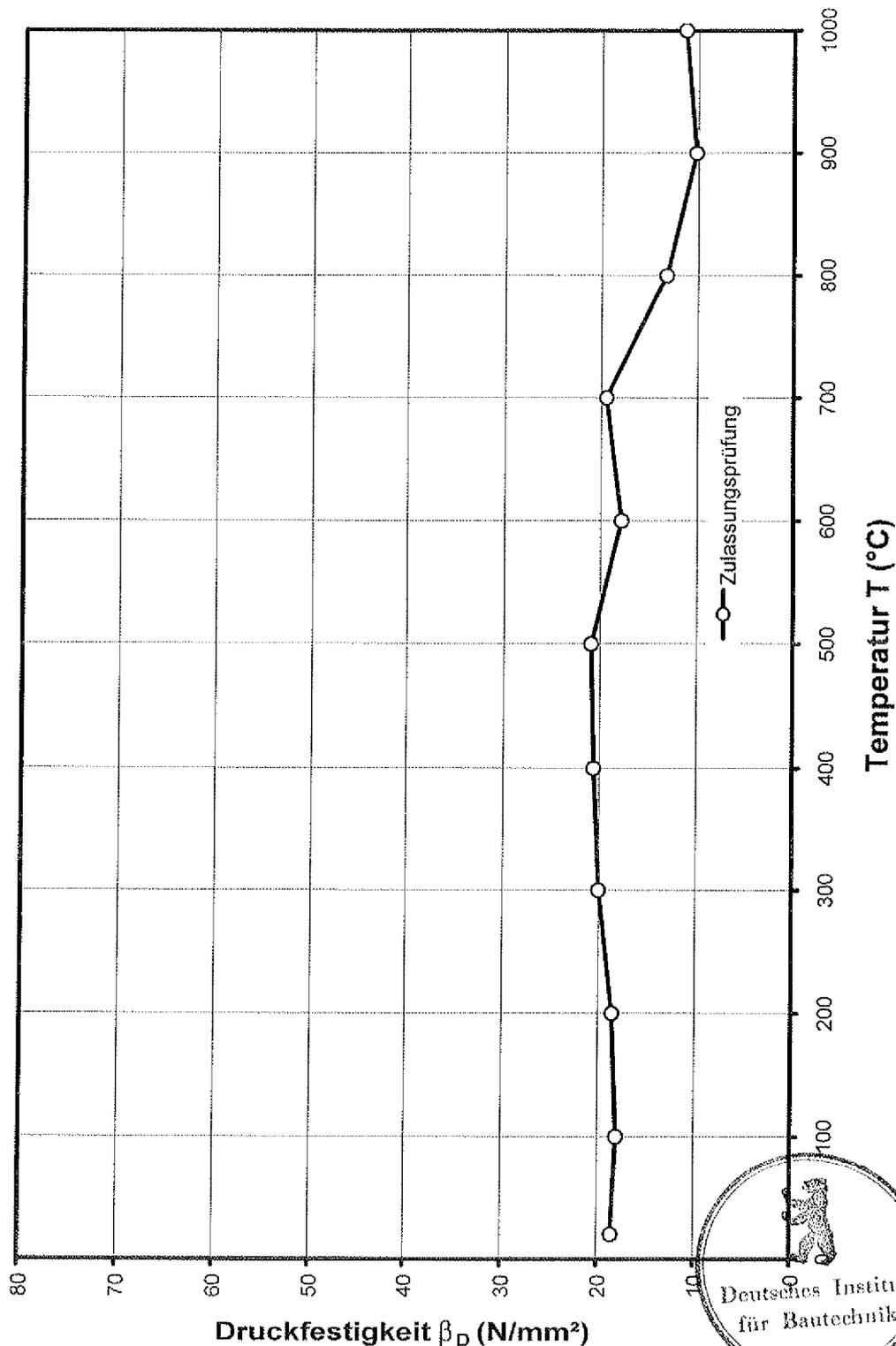
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung gelten die Bestimmungen der DIN V 18 160-1¹ sowie die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Verarbeitungsvorschriften, die auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, oder die Verpackung muss einen Hinweis auf die zugehörigen Verarbeitungsvorschriften enthalten.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3292

Säurekitt "ERLUS- Muffenfüllmaterial"

Druckfestigkeit

Anlage 1